

# Ostdeutsche Bau-Zeitung

vereinigt mit

# Breslau

# Deutsche Baugewerbe-Zeitung Leipzig

34. Jahrgang

Breslau, den 25. Juni 1936

Nummer 26

## Der Brückenbau am Bahnhof Aue in Sachsen

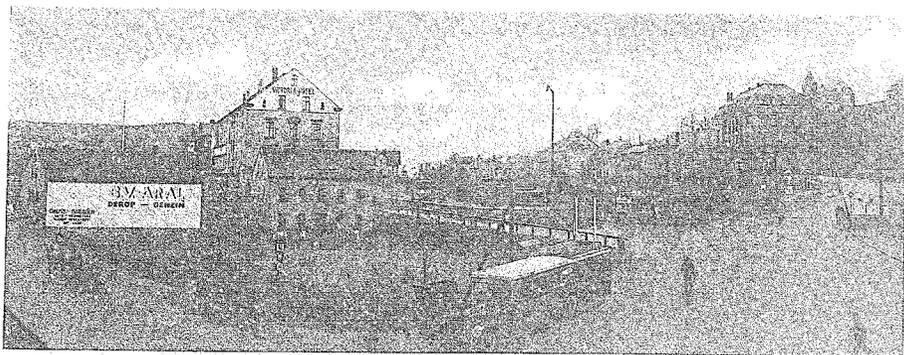
Entwurf: Stadtbaurat Hasse, Aue

Die starke industrielle Entwicklung der Stadt Aue, die einen gesteigerten Güter- und Personenverkehr zur Folge hatte, veranlaßte bereits im Jahre 1898 die damals Sächsische Staatseisenbahn, der Frage eines Umbaus des Auer Bahnhofs näherzutreten. In demselben Jahre errichtete man in Aue auch ein Eisenbahnneubauamt, das sich ausschließlich mit der Frage einer Umgestaltung des Bahnhofs und der

Beseitigung des Bahnüberganges zu befassen hatte. Es dauerte aber immerhin bis zum Jahre 1914, bis man so weit war, daß man einen den Belangen und Verhältnissen entsprechenden Plan ausgearbeitet hatte, der auch zur Durchführung angenommen wurde. Für den ausgearbeiteten und angenommenen Entwurf waren 2,8 Millionen Mark Baukosten vorgesehen. Ja, sogar die erste Rate in Höhe von 840 000

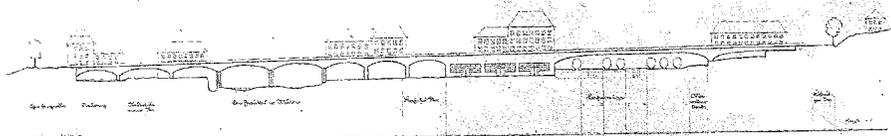


Die neue Straßenbrücke verbindet in einem Zuge die beiden Reichsstraßen nach Schneeberg und nach Chemnitz über die Mulde, die neuen Bahnhoftanlagen und zwei Nebenstraßen hinweg. Bestehende Höhenunterschiede im Gelände sind für die Lösung der Aufgabe gut ausgenützt. Die Modellaufnahme zeigt rechts im Hintergrund die neue Bahnhoftanlage, daneben den Brückenteil über die Mulde und links die Einmündung in die Reichsstraße nach Schneeberg. Im Vordergrund liegt die Schillerbrücke über die Mulde.



Das Gelände vor Beginn der Bauarbeiten. Der Straßenverkehr wird durch die Eisenbahn sehr stark behindert. Im Bild rechts liegt die Reichsstraße nach Chemnitz, daneben die alte Bahnhoftanlage. Die drei Gebäude auf der linken Bildseite wurden abgebrochen. (Sämtliche Zeichnungen und Aufnahmen von Stadtbaurat Hasse, Aue)

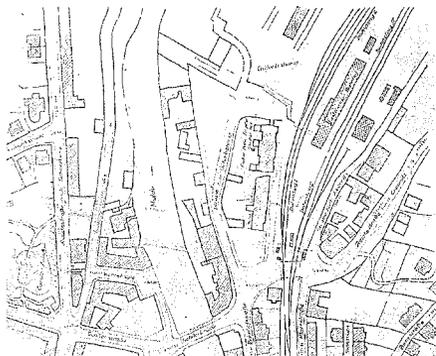
## Der Brückenbau am Bahnhof Aue in Sachsen



Querschnitt durch das Gelände des Brückenbaues mit der neuen Bahnhofsanlage



Der Bau der neuen, 306 Meter langen Straßenbrücke und der Umbau der Bahnhofsanlagen beseitigen für immer alle Verkehrsschwierigkeiten. Der Bahnhof liegt außerdem günstiger zur Stadt und der Verkehr innerhalb der Bahnhofsanlagen wird übersichtlich und einfach. Die vier Bahnsteige liegen nun nebeneinander vor dem neuen Empfangsgebäude, das sowohl von der Brücke als auch vom Bahnhofsvorplatz aus betreten werden kann.

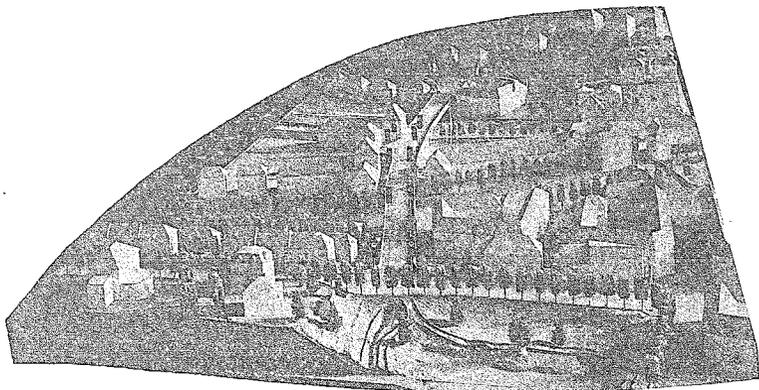


Mark war schon bereitgestellt, als plötzlich der Weltkrieg ausbrach und die Auer mußten ihre Wünsche, einen neuen, den Verkehrsverhältnissen Rechnung tragenden Bahnhof zu erhalten, begraben.

Nach Beendigung des Weltkrieges nahm das Eisenbahneubaumamt seine Arbeiten wieder auf; neue Pläne wurden erörtert und ausgearbeitet. Unter den Planungen befand sich ein Entwurf (sog. Brezelprojekt), der die meiste Aussicht auf Verwirklichung hatte. Dieser Entwurf sah eine Ueberbrückung der Bahngleise von der Pfarrstraße aus vor und wies Rampenläufe an der Bahnhofstraße nach der Stadt und nach dem Bahnhof zu auf. Schließlich aber scheiterte die Ausführung an der Kostenfrage, mußten doch allein 12 Gebäude beseitigt werden, deren Ankauf mit dem dazugehörigen Gelände und Abbruch einen Kostenaufwand von 640 000 RM erforderten. Im Jahre 1923 wurde das Eisenbahneubaumamt von der Deutschen Reichsbahn-

Der Lageplan zeigt so recht die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes. Der Straßenverkehr ist durch die Eisenbahn stark behindert. Die Bahnsteige I und III liegen etwa 250 m entfernt von den Bahnsteigen II und IV. Die Insellage des Bahnhofsgebäudes ist ebenfalls ungünstig.





Blick auf den Brückenzug von der Schneeberger Reichsstraße aus. Im Hintergrund der Modellaufnahme geht im weiten Linksbogen die Reichsstraße nach Chemnitz, davor ist links die neue Bahnhofsanlage sichtbar.

arbeiten Entwurfs nähertraten konnte. Unermüdlich arbeitete der Stadtrat, um die Durchführung des Bauvorhabens zu erreichen, und nun ist das Werk fast unverändert in Angriff genommen worden.

Die nun zur Ausführung gelangende Brücke stellt, wie schon erwähnt, über die Alberöder Straße, das Bahnhofsgelände, die Mulde und den Niederschlemaer Weg hinweg eine Verbindung zwischen der Löbnitzer und der Schneeberger Straße her, so daß der jetzige Bahnübergang in Straßenhöhe im Zuge der Bahnhof- und Löbnitzer Straße in Fortfall kommt. Die Gesamtlänge der Brücke beträgt 306 Meter und ihre Breite 12 Meter, von denen 8 Meter auf die Fehrbahn und je 2 Meter auf die Fußgängerwege seitlich der Fehrbahn entfallen, die später noch um je einen Meter verbreitert werden sollen. Die Gleisanlagen der Reichsbahn werden mit einem Bogen von 69 Meter Spannweite überbrückt. Man hat nicht nur aus Billigkeitsgründen für die Konstruktion Eisenbeton gewählt, sondern auch mit Rücksicht auf die Arbeitserhaltung am Orte, da die heimischen Granitbrüche erstklassiges Material für den Betonbau liefern können.

Der Entwurf von Stadtbaumeister Hasse sieht auch eine Rampe nach dem Güterbahnhof vor. Man will zunächst von dem Bau der Rampe aus Gründen der Kostenersparnis absehen, doch darf nicht verkann werden, daß diese Rampe gleichzeitig eine Verbindung mit der Bahnhofstraße herstellt und den regen Verkehr auf dieser Straße wesentlich bestimmt. Der höchste Brückenbogen wird sich über die Zwickauer Mulde in einer Höhe von etwa 15 Meter, von der Sohle aus, spannen.

Die Kosten für die Brücke sind mit 840 000 RM veranschlagt, wovon 170 000 RM auf Grunderwerbskosten entfallen. Die Bauausführung wird etwa 1 bis 1½ Jahre in Anspruch nehmen. Für die Herstellung der Arbeiten am Orte sind etwa 27 000 Tagewerke notwendig.

Der Bahnhofsumbau wird dem Brückenbau folgen. Die Reichsbahn hat durch den Bau der Straßenbrücke die Möglichkeit erhalten, den Bahnhofsumbau mit verhältnismäßig niedrigen Kosten durchzuführen. Daß noch erhebliche Mittel aufzuwenden sind, darüber besteht natürlich kein Zweifel. Trotzdem ist aber wohl zu erwarten, daß auch mit dem Bahnhofsumbau möglichst bald begonnen wird. Wenn man der Planung von Stadtbaumeister Hasse auch hinsichtlich der Gestaltung der Bahnhofgebäude und des Bahnhofsvorplatzes folgen will, so darf man wohl annehmen, daß mindestens ein Teil der neuen Bahnhofsbauten in Verbindung mit dem Brückenbau in Angriff genommen wird. Nach dem Hesseschen Plan

muß das alte, zwischen den beiden Bahnsteigen liegende Empfangsgebäude abgetragen werden. Auf diese Weise kommen die jetzt hintereinanderliegenden Bahnsteige der vier Eisenbahnstrecken nebeneinander zur Anordnung. Dadurch wird eine vollkommene Verlegung des gesamten Oberbaues notwendig. Für das neue Empfangsgebäude des Bahnhofs Aue ist ein Umbau und eine Erweiterung des ehemaligen Hotels „Erzgebirgischer Hof“ und der Ausbau eines Brückenbogens, in dem die Schalterräume und die Gepäckabfertigung untergebracht werden sollen, vorgesehen.

Während man bei manchen Bahnhofsumbauten feststellen kann, daß für die Fahrgäste meistens eine Erschwerung hinsichtlich des Zuganges zu den Bahnsteigen vom Empfangsgebäude aus durch weitere Entfernungen über Brücken oder durch Tunneln usw. eintritt, und daß oft durch Verlegung der Bahnhofsanlagen aus dem Stadtkern heraus lange Anfahrtswege entstehen, so kann man vom Auer Bahnhof bei seiner künftigen Gestaltung genau das Gegenteil sagen, denn der Zugang wird hier eher noch etwas näher an die Stadt herangerückt. Noch wichtiger ist aber, daß die Stadt einen geräumigen Bahnhofsvorplatz erhält, der, mit Grünanlagen versehen, zur Verschönerung des Stadtbildes beiträgt. Aber auch städtebaulich gesehen dürften der Brückenbau und der Bahnhofsumbau für die Stadt Aue ein großer Gewinn sein, wird doch zum Beispiel der ganze Güterbahnhof künftig vollkommen verdeckt und auch die neuzeitlichen Bahnhofsanlagen werden sich weitaus freundlicher zeigen, als man es von den gewöhnlichen Bauten sagen kann. Die Stadt Aue darf auch im gewissen Sinne stolz darauf sein, daß gerade einer ihrer Bürger diesen großen Plan schuf, an dessen Verwirklichung man Jahrzehnte vergeblich arbeitete. Die Planungen wurden von Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen, Dr.-Ing. Todt, sowie von der Reichsbahndirektion und von der Straßen- und Wasserbaudirektion in Dresden geprüft und anerkannt. Anfang Dezember 1935 führte der Reichsstatthalter von Sachsen, Martin Mutschmann, die ersten drei Spatenstiche zu dem Bauwerk aus, und zwar an dem Brückenpfeiler, der auf dem Hofe des bisherigen Hotels „Viktoria“ zu stehen kommt. Nun sind die Arbeiten voll im Gange und geben vielen deutschen Volksgenossen auf längere Zeit Arbeit und Brot. Das vollendete Werk aber wird späteren Geschlechtern den großen Aufbauwillen des deutschen Volkes unter seinem Führer Adolf Hitler immer wieder vor Augen führen.

In Heft 36 dieser Zeitung vom 6. September 1934 habe ich auf die Stempelsteuerospflicht baugewerblicher Verträge hingewiesen und an Hand von Beispielen, die wesentlichen in der baugewerblichen Praxis vorkommenden Fälle behandelt. Am 1. Juli d. J. tritt nun das neue Urkundensteuergesetz in Kraft, das eine Vereinheitlichung der Stempelsteuer im ganzen Reichsgebiet bringt. Es dürfte jeden Baugewerbetreibenden interessieren, in welcher Weise nunmehr ab 1. Juli d. J. die von mir in oben erwähntem Zeitungsartikel gewählten praktischen Fälle bezüglich der Stempelsteuerospflicht gelagert sind. Ich will in folgendem, der Uebersicht halber, den jetzigen und den kommenden Steuerrechtsstand gegenüberstellen.

Mündlich abgeschlossene Bauverträge sind und bleiben stets steuerfrei. Die Urkundensteuer bezieht sich lediglich auf beurkundete Vorgänge. Die typische Form hierfür ist der von beiden Teilen (Bauunternehmer und Bauherr) unterschriebene Bauvertrag. Der eigenhändigen Unterschrift des Vertragspartners steht hierbei sein Faksimile gleich. Wird der Bauvertrag nur von einem Teile unterschrieben und dem anderen Teile ausgehändigt, so entsteht die Steuerpflicht mit der Aushändigung. Nun werden allerdings mündliche Abmachungen zwischen Bauherrn und Bauunternehmer oftmals in Verhandlungsprotokollen festgehalten. Derartige Niederschriften sind steuerpflichtig, wenn sie von beiden oder auch nur von einem Vertragspartner unterschrieben werden.

Einen besonderen Raum nahmen im bisherigen Stempelsteuerrecht die **Auftrags- und Bestätigungsschreiben** ein. Hierbei war stets zu prüfen, ob diese den „wesentlichen Inhalt“ des abgeschlossenen Vertrages enthalten. Sodann war Stempelsteuerospflicht gegeben. Die Voraussetzung des „wesentlichen Inhalts“ war schon dann erreicht, wenn Art und Umfang der im Auftrag gegebenen Leistung und die Angabe über den Preis gegeben war.

### 1. Beispiel:

- a) Hierdurch bestätige ich die mit Ihnen am gestrigen Tage getätigte mündliche Abmachung, wonach ich Ihnen den Auftrag zur Ausführung der Maurerarbeiten am Umbau der Katholischen Schule zum Preise von RM 7.500,— erteilt habe. (Bisher steuerpflichtig.)
- b) Hierdurch erteile ich Ihnen den Auftrag zur Ausführung der Zimmerarbeiten gemäß Ihrem Kostenschlag vom 8. August 1935. (Bisher steuerfrei.)

Auf Grund des neuen Urkundensteuerrechts spielt die Art, in der **Auftrags- und Bestätigungsschreiben** bei Bauverträgen gehalten sind (also ob eine spezielle Formulierung erfolgt oder nicht), keine Rolle mehr. Jedes **Auftrags- und Bestätigungsschreiben**, ganz gleich, ob es den wesentlichen Inhalt des abgeschlossenen Bauvertrages wiedergibt oder nicht, ist urkundensteuerospflichtig, da es sich hierbei um eine Urkunde handelt, die zwar nur von einem Vertragsteil unterzeichnet, jedoch dem anderen Vertragspartner ausgehändigt wird.

### 2. Beispiel:

Hierdurch erteile ich Ihnen den Auftrag auf Grund des von Ihnen eingereichten Kostenschlages vom 11. Juli 1936 (ab 1. Juli 1936 urkundensteuerospflichtig).

Bei **Korrespondenzverträgen**, also solche, bei denen das abgeschlossene Geschäft sich aus dem Verlaufe eines Briefwechsels ergibt, war bisher eine Stempelsteuerospflicht dann nicht gegeben, wenn das **Auftragschreiben**, (das zum Geschäftsbeschluß führte) einen Hinweis über Art und Umfang der Leistung und die Angabe über den Preis nicht enthielt. Nach dem neuen Urkundensteuergesetz kommt es auf die Prüfung einer derartigen Spezialisierung nicht mehr an. Das Gesetz zeigt vielmehr wörtlich in § 15 Abs. 1:

„Steuerpflichtig ist ein Werkvertrag. Dies gilt auch, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen ist; die Steuerschuld entsteht in diesem Fall mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstücks.“

Es ergibt sich also aus diesem fundamentalen Absatz 1 des § 15, daß **Werkverträge** jeder **Art** steuerpflichtig sind. Im

Baugewerbe ist jedoch nicht der Werkvertrag, sondern vielmehr der **Werklieferungsvertrag** dominierend, d. h. der Bauunternehmer verpflichtet sich, das Bauwerk aus den von ihm zu liefernden Baustoffen herzustellen.

Nach der bisherigen Regelung betrug die Steuer nach der Tarifstelle 21 des Stempelsteuergesetzes („dem Werkverdingungsvertrag“) grundsätzlich  $\frac{1}{4}$  vH des Wertes. Der Bauunternehmer hatte es allerdings in den meisten Fällen in der Hand, eine große Steuerersparnis dadurch herbeizuführen, daß er im Bauvertrage eine Trennung in die Lohn-Materialanteile vornahm. Der Lohnanteil unterlag bei dieser Trennung der Besteuerung nach Tarifstelle 18, d. h. er brauchte nur mit RM 3,—, unabhängig von der Höhe des Wertes, besteuert werden. Nur der Materialanteil war alsdann noch mit  $\frac{1}{4}$  vH des Wertes zu versteuern. (Vgl. meine diesbezüglichen Ausführungen und Beispiele in Heft 36 der Ostdeutschen Bau-Zeitung vom 6. 9. 1934). Nach dem neuen Urkundensteuergesetz spielt bei derartigen „Werkverdingungsverträgen“ die Trennung in Lohn- und Materialanteil keine Rolle mehr. Während nämlich nach dem neuen Gesetz **Werklieferungsverträge** grundsätzlich steuerfrei sind, unterliegen derartige Verträge „über die Errichtung eines Bauwerks auf nicht dem Unternehmer gehörigen Grund und Boden“ grundsätzlich der Besteuerung.

### 3. Beispiel:

- a) Der Generalunternehmer, Baumeister A., bestellt Baufischlerarbeiten beim Tischlermeister B., für den ihm von C. übergebenen Bauauftrag. Der Werklieferungsvertrag bezüglich der Baufischlerarbeiten ist ab 1. 7. 1935 steuerfrei.
- b) Der in Ziffer a) erwähnte Werklieferungsvertrag zwischen dem Generalunternehmer Baumeister A. und dem Bauherrn C. ist dagegen urkundensteuerospflichtig, da der Vertrag auf die Errichtung eines Bauwerks gerichtet ist.
- c) Hätte jedoch im Falle b) der Unternehmer A. das Bauwerk auf seinem eigenen Grund und Boden errichtet und nach Fertigstellung desselben an C. ausgelassen, so unterliegt dieser Bauvertrag der Urkundensteuerospflicht nicht.

Die Höhe der Urkundensteuer beträgt bei Werk- und Werklieferungsverträgen 1 vH der vereinbarten Vergütung.

Außerordentlich wichtig war die sogenannte „**Herstellere Klausel**“ für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe nach dem bisherigen Stempelsteuerrecht. Die Steuerpflicht trat dann nicht ein, wenn die Waren im Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Ist der Selbsthersteller Lieferant der neu hergestellten Sache, findet die Herstellere Klausel immer Anwendung. Notwendig ist stets die Herstellung von neuem Gut aus vorhandenem Rohmaterial.

### 4. Beispiel:

Der Bauunternehmer A. kauft Mauersteine bei der Ziegelei und Kalk beim Kalkwerk laut schriftlicher Verträge. Beide Verträge sind nach dem jetzigen Recht stempelsteuerfrei. Würden jedoch die Waren beim Baumaterialienhändler gekauft, sind die Verträge stempelsteuerospflichtig.

Nach dem neuen Urkundensteuergesetz sind auch ab 1. 7. 1936 Gegenstände, die im Betriebe des Verkäufers erzeugt oder hergestellt sind, steuerfrei. In diesem Zusammenhang sei auf den Erlaß des Finanzministers vom 19. Juni 1914 verwiesen, der besagt, daß z. B. auch die Herstellung von Beton als Herstellung im eigenen Betriebe anzusehen ist. „Wenn der Unternehmer Zement und Kies mit Wasser vermischt, zu Beton herstellt und den Rundstein durch Verkrüzung, Zurechtschneidung und Biegung neue Formen gibt, die ihre Einführung in das Bauwerk ermöglichen, dann stellt er durch die Verarbeitung nach der Auffassung des Verkehrs neue Sachen, also ein neues Verkehrsgut her.“ In gleicher Weise wird man auch die Herstellung von Kalkmörtel als das eines neuen Verkehrsgutes ansehen können. Auch bei der Herstellung von Asphalt-Straßenpflaster einschließlich der Betonunterlage wird man von der Herstellung eines neuen Verkehrsgutes sprechen können. Ebenso hat das Reichsgericht die Verarbeitung eiserner Träger durch Verkürzen und Zurechtschneiden zu den im Vertrage vorgeschriebenen Längen, das Anbringen von

Löchern, die Entfernung von Rost- und Hammerschlag und des Anstreichens von Rostschutzfarbe als neues Verkehrsgut angesehen. Ebenso wird auch die Bearbeitung von Hölzern und Brettern zu Balken, Spären und Gesimsbrettern usw., die Herstellung eines neuen Verkehrsgutes sein. In diesen Fällen würde bei Trennung in einen Lohnanteil und Materialanteil derjenige Materialanteil, der als neues Verkehrsgut hergestellt wurde, nach dem bisherigen Recht stempelsteuerfrei sein.

Nach dem neuen Urkundensteuergesetz trifft diese Befreiungsvorschrift für das Bauhauptgewerbe grundsätzlich nicht mehr zu, da ja, wie wir oben gesehen haben, alle Werkverträge und Werklieferungsverträge auf die Errichtung eines Bauwerks gerichtet, stempelsteuerpflichtig sind. (Eine Befreiungsvorschrift kann nicht etwa aus § 12 Ziffer 4, 1 c des Urkundensteuergesetzes hergeleitet werden, da es sich ja hier um keine „Weiterveräußerung“, sondern vielmehr um einen Werklieferungsvertrag handelt.)

Werden dagegen Werkstoffe gekauft und im Betriebe des Käufers weiter veräußert — sei es in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — so tritt Steuerfreiheit ein.

#### 5. Beispiel:

Der Zementwarenfabrikant A. stellt Betonwaren zwecks Verkauf an Dritte her. Verträge über den zu beschaffenden Zement und Kies sind nach dem neuen Gesetz nicht urkundensteuerpflichtig. Kaufverträge über die fertigen Betonwaren würden im übrigen (vgl. obige Ausführungen) ebenfalls nicht urkundensteuerpflichtig sein.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß Kaufverträge über Gegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch im

Betriebe erworben werden, nicht urkundensteuerpflichtig sind. Dies ist eine wesentliche Erleichterung für den Baunternehmer gegenüber dem jetzigen Stempelsteuergesetz. Während bisher nur Gegenstände steuerfrei waren, die dem Verbrauch dienen (die zu liefernde Ware wurde zerstört, beispielsweise Brennstoffe, Beleuchtungsmaterialien usw.) und Kaufverträge über Gegenstände des Gebrauchs versteuert werden mußten (selbst dann, wenn durch Gebrauch eine schnelle Abnutzung bzw. Verschleiß erfolgte), sind nach dem neuen Urkundensteuergesetz alle derartigen Kaufverträge urkundensteuerfrei.

#### 6. Beispiel:

a) A. liefert dem B. laut schriftlicher Verträge Einschaltbrotler (ab 1. 7. 1936 steuerfrei).

b) A. liefert dem Baunternehmer B. laut schriftlicher Verträge Kohle und Brennholz (jetzt und ab 1. 7. 1936 steuerfrei).

Kaufverträge sind grundsätzlich mit 5 vT zu versteuern.

Kommt der Kaufvertrag auf Grund eines Briefwechsels zustande (Korrespondenzverträge), so besteht hier (im Gegensatz zu den Werk- und Werklieferungsverträgen) Steuerfreiheit.

Zum Schluß sei noch angeführt, daß Verträge, deren Gegenstandswert RM 150.— nicht übersteigt, stets steuerfrei sind. Ueber die weiteren Einzelheiten des Urkundensteuergesetzes will ich an dieser Stelle nicht eingehen, da es mir bei der Veröffentlichung dieser Zeilen nur darauf ankommt, dem Baunternehmer an Hand von Beispielen zu zeigen, welche wesentlichen Änderungen sich auf dem Gebiete des Stempelsteuerrechts durch das neue Urkundensteuergesetz im Rahmen seines Betriebes ereignet haben.

## Die Einführung des Urlaubsmarkensystems im Baugewerbe durch die Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

Von Ministerialrat Dr. jur. Otto Kalckbrenner, Berlin

1. Das Urlaubsrecht ist zwar im Wege der Gesetzgebung noch nicht geregelt, aber es hat durch die Tarifbestimmungen der Treuhänder der Arbeit bereits eine derartig umfassende Gestaltung und Fortbildung erfahren, daß den deutschen Volksgenossen, die als Arbeiter oder Angestellte tätig sind, ein zum mindesten mehrjährig bezahlter Urlaub zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft gesichert ist. Das Recht auf Urlaub hat sich in der Wirtschaft allgemein durchgesetzt. Der Wandel der Gesinnung, der die arbeitenden Menschen, Unternehmer und Arbeiter, zusammenführt, damit sie Träger und Glieder einer Gemeinschaft zum Nutzen von Volk und Staat werden, hat hier bereits bedeutsame soziale Fortschritte gezeitigt; es ist ganz selbstverständlich geworden, daß jeder Arbeitsvertrag auch den Urlaub regelt. Sehr wesentlich zu dieser Schaffung und Ausgestaltung des Rechts auf Urlaub hat allerdings beigetragen, daß gewisse einheitliche Grundsätze in den Tarifordnungen und Richtlinien der Treuhänder der Arbeit herausgebildet werden konnten, die für die Entstehung und Erfüllung des Anspruchs auf Urlaub einfache Normen schufen.

2. Eine der Voraussetzungen für den Erwerb des Urlaubsanspruchs ist in der Regel die Zurücklegung einer gewissen Beschäftigungszeit im gleichen Betrieb. Die Erfüllung dieser Voraussetzung, die auch die Treue des Gefolgschaftsmitgliedes zum Betrieb zum Ausdruck bringt, wird als durchaus billig anzusehen sein, wo die Art des Gewerbes eine langfristige Beschäftigung förderlich ist; sie führt dagegen zu Härten, wenn in einem Gewerbe ein fortgesetzter Wechsel der Beschäftigten als berufliche Erscheinung anzusehen ist. Zu letzteren Gewerben zählt das Baugewerbe einschließlich zahlreicher Baubengewerbe. Im Baugewerbe sind ununterbrochene Arbeitsverhältnisse von längerer Dauer selten. Einmal bedingen die Witterungseinflüsse im Herbst und Winter, selbst wenn Gelegenheit zur Fortsetzung der Arbeit gegeben ist, vielfache Unterbrechungen. Zum anderen ist für die Durchführung von Bauten vom Bauherrn sehr häufig eine kurze Frist gesetzt, die langfristige Arbeitsverhältnisse ausschließt oder zum mindesten sehr erschwert. So ergibt sich für den Bauarbeiter als beruflich ein häufiger Wechsel der Arbeitsstätte und auch des

Betriebes. Lediglich eine kleine Gruppe sogenannter Stammarbeiter, die aber 10 vH der Gefolgschaft eines Baus nur selten übersteigt, wird im gleichen Baubetrieb als ständig beschäftigt anzusehen sein. Da nun der Urlaubsanspruch im Baugewerbe nach der bisherigen Tarifordnung an eine Wartezeit von 30 Wochen geknüpft war, die im gleichen Betriebe zurückgelegt sein mußte, konnte in vielen Fällen diese Wartezeit nicht erfüllt und damit der Anspruch auf den tarifordnungsmäßigen Urlaub nicht erworben werden. Der Bauarbeiter, der innerhalb einer Zeit von 30 Wochen seinen Arbeitsplatz wechseln mußte, wurde also des Urlaubs nicht teilhaftig, selbst wenn er 30 Wochen lang ununterbrochen — allerdings bei verschiedenen Unternehmern — tätig war. Andererseits erschien es aber auch nicht durchführbar, die 30wöchige Wartezeit dann als erfüllt anzusehen, wenn sie bei verschiedenen Unternehmern, also nicht im gleichen Betrieb, zurückgelegt war. Eine derartige Regelung hätte einmal den Unternehmer, bei dem ein neu eingetretenes Gefolgschaftsmitglied vielleicht bereits acht Tage nach Aufnahme der Arbeit den Urlaubsanspruch unter Anrechnung der in einem anderen Betriebe zurückgelegten Beschäftigungsdauer erworben hätte, stark belastet; zum anderen hätte sie die Gefahr gezeitigt, daß Bauarbeiter, die nach kurzer Zeit Anspruch auf Urlaub erheben konnten, nur erschwerte Beschäftigung gefunden hätten.

3. So mußten andere, neue Wege beschritten werden. Es mußte versucht werden, eine Einrichtung zu schaffen, die es ermöglicht, dem Bauarbeiter trotz kurzfristiger Arbeitsverhältnisse und häufigen Wechsels der Arbeitsstätte einen regelmäßigen Urlaub zu sichern. Diese Sicherung wird nun durch die Einführung der Urlaubskarten und der Urlaubsmarken versucht werden. Für ihre Einführung schafft die 16. Verordnung zur Durchführung des AOG den gesetzlichen Rahmen. Die Verordnung ermächtigt den Treuhänder, in einer Tarifordnung zu bestimmen, daß im Baugewerbe und in den Baubengewerben zur Sicherung des Urlaubs der Beschäftigten ein Geldbetrag dadurch angesammelt wird, daß in bestimmten Zeitabschnitten vom Unternehmer als zusätzliche Leistung Urlaubsmarken in Höhe des Teilbetrages des Lohnes in Urlaubskarten eingeklebt werden. Die Urlaubskarten und

die Urlaubsmarken werden von der Reichspost hergestellt und von den Postanstalten verkauft. Die Reichspost übernimmt aber nicht nur den Vertrieb der Urlaubskarten, sondern sie stellt auch ihre Einrichtungen zur Verfügung, um die Urlaubsberechtigten in den Besitz des durch das Markensystem gesammelten Urlaubsgeldes zu bringen. Sie zählt unter bestimmten Voraussetzungen, die in einer Tarifordnung geregelt werden, das Urlaubsgeld gegen Aushändigung der Urlaubskarte aus.

a) Ansätze zu einer Urlaubsregelung durch ein Markensystem wurden bereits früher in einigen Saisongewerben, vor allem im Steinseilgewerbe und im Parkettlegergewerbe, gemacht. Jedoch war in diesen Fällen der Personenkreis verhältnismäßig klein. Da die Durchführung des Markensystems damals in Händen der Tarifvertragsparteien (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) lag, diesen aber keineswegs alle Unternehmer und Beschäftigte des Gewerbes angehörten, blieb es bei einem Versuch mit unglücklichen Mitteln, der für die Einführung der Urlaubsmarke in größerem Ausmaß verwertbare Anhaltspunkte nicht geben konnte. Wenn man sich heute mit dem Gedanken der Urlaubsmarkenregelung erneut befaßt hat, so mußte vor allem klar erkannt werden, daß das Urlaubsmarkensystem nur dann einige Aussicht auf reibungslose und sichere Durchführung zu bieten vermag, wenn ein Institut dafür gewonnen werden konnte, dem ein ganz engmaschiges Netz von örtlichen Zweigstellen für die Ausgabe der Marken und die Zahlung der Urlaubsgelder zur Verfügung steht. Dieses Institut konnte nur die Reichspost sein, die selbst im abgelegenen Dorf eine Postagentur besitzt und mit ihrem ausgezeichnet eingespielten Verwaltungsapparat auch organisatorisch den Verfallungsschwierigkeiten gewachsen ist. In dem Augenblick, in dem sich die Reichspost in weitschauender Erkenntnis des bedeutsamen sozialen Zwecks bereit erklärte, die Ausgabe der Urlaubsmarken und die Auszahlung des Urlaubsgeldes zu übernehmen, war daher die erste und wichtigste Voraussetzung für die Einführung des Urlaubsmarkensystems geschaffen.

b) Der Umfang der Einführung des Urlaubsmarkensystems wird bestimmt durch das Ausmaß des Bedürfnisses, das sich, wie eingangs dargelegt, aus der Praxis ergeben hat. In erster Linie kommt das Baugewerbe in Betracht; weiterhin die sogenannten Baunebengewerbe. Zu ihnen zählen das Malergewerbe, Stuckgewerbe, Dachdeckergewerbe, Steinholzwergewerbe, Platten- und Fliesenlegergewerbe, Betriebe für feuerungstechnische Anlagen, Isoliergewerbe einschließlich der Betriebe der Wärme-, Kälte- und Schallschutztechnik, Steinmetzgewerbe, Olen-seilergewerbe, Bauglasergewerbe und andere mehr. Innerhalb der Baunebengewerbe bedarf es jedoch zur Einführung des Urlaubsmarkensystems für jedes Baunebengewerbe noch der besonderen Prüfung, ob kurzfristige Arbeitsverhältnisse üblich sind. Für das Baugewerbe selbst, zu dem das Hoch- und Tiefbauergewerbe sowie das Straßenbauergewerbe mit seinen verschiedenen Herstellungsarten und das Zimmerergewerbe gehören, wird das Merkmal kurzfristiger Arbeitsverhältnisse bereits vorausgesetzt. Die Tarifordnung, die zur Einführung des Markensystems für das Baugewerbe zu erlassen ist, wird in der Bauindustrie und im Bauhandwerk zur Zeit schätzungsweise 1,1 Millionen Beschäftigte umfassen. Da auch in den meisten Baunebengewerben die Voraussetzung der Kurzfristigkeit der Arbeitsverhältnisse zu bejahen sein dürfte, so daß ihrer Einbeziehung nicht im Wege steht, wird sich diese Zahl noch um etwa 400 000 steigern. Es werden also bis zu 1,5 Millionen im Baugewerbe und in den Baunebengewerben arbeitender Volksgenossen sein, denen das Urlaubsmarkensystem künftig einen Urlaub sicher, sobald eine bestimmte Zeitdauer in einem oder mehreren Betrieben zurückgelegt ist. Der Bauarbeiter braucht dann nicht mehr zu fürchten, daß er vor Erwerb des Urlaubsanspruchs durch Beendigung des Baues seinen Urlaubsanspruch verliert. Hatte er bei der Entlassung nurmehr zwei Wochen bis zum Erwerb des Urlaubsanspruchs, so erwirbt er diesen an seiner neuen Arbeitsstätte nach zwei Wochen. Das Urlaubsmarkensystem bedeutet also die lückenlose Verwirklichung des Rechts auf Urlaub. Es wirkt sich aber auch zugunsten der Unternehmer aus, denn es verteilt die Zahlung des Urlaubsentgelts auf das ganze Jahr und belastet alle Betriebe des Baugewerbes völlig gleichmäßig.

c) Die Durchführungsverordnung führt das Urlaubsmarkensystem nicht unmittelbar ein, sondern sie ermächtigt den Treuhänder der Arbeit zur

Einführung durch eine Tarifordnung, die die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Urlaubskarten und Urlaubsmarken trifft. Dieser Weg erschien zweckmäßig, um die Einführung des Urlaubsmarkensystems möglichst beweglich zu gestalten. Es sind bei der Einführung zweifellos ganz erhebliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten in den Einzelheiten zu überwinden. Daher wäre eine umfassende, ins einzelne gehende gesetzliche Regelung zu starr gewesen; sie hätte sich nicht so leicht den etwa aus der Praxis sich noch ergebenden Erfordernissen der Ergänzung oder Aenderung der Bestimmungen anpassen vermocht wie eine Tarifordnung, die jederzeit schnellstens geändert werden kann. Daß durch Tarifordnung das Urlaubsmarkensystem im Baugewerbe eingeführt werden kann, dafür bedurfte es allerdings auch der besonderen gesetzlichen Vorschritt, wie sie die Verordnung bringt; denn der Rahmen der Tarifordnung muß hier über den im § 32 Abs. 2 des AOG, vorgesehenen hinaus erheblich erweitert werden. Grundsätzlich hat eine Tarifordnung nur den Inhalt der von ihr erlassenen Arbeitsverträge zu regeln. Die Tarifordnung über die Einführung der Urlaubsmarken wird zwar zumeist auf Bestimmungen festsetzen, die den gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis zuzuzählen sind; sie wird aber auch zahlreiche Ordnungsvorschriften enthalten, die nur ausnahmsweise auf Grund einer gesetzlichen Sonderregelung in eine Tarifordnung aufgenommen werden können.

4. Die Einführung der Urlaubsmarke im Baugewerbe ist zunächst nur ein Versuch. Erst eine längere Zeit praktischer Ausprobung kann zeigen, ob die Urlaubsmarke die Hoffnungen, die auf sie gesetzt werden, ganz zu erfüllen vermag. Soweit Anlaufschwierigkeiten vielleicht da und dort auftauchen werden, müssen sie natürlich in Kauf genommen werden; sie sind gewissermaßen Kinderkrankheiten, die jede Neueinrichtung begleiten und überwinden werden. Andererseits soll aber auch nicht verkantet werden, daß die Urlaubskarte auch einige sachliche Schwierigkeiten birgt, die mit dem Markensystem verbunden sind und kaum ganz zu beseitigen sind. Der Urlaub darf keinesfalls als gewöhnlicher Teil der Entlohnung angesehen werden, sondern er stellt die Gegenleistung für eine längere Dienstleistung dar, die eine Erholung erforderlich macht. Das Wesentliche des Urlaubs ist daher die Gewährung von Freizeit, während der der Lohnanspruch fortbesteht; die Fortzahlung des Lohnes ist eigentlich nur die notwendige und selbstverständliche Begleiterscheinung der Freizeitgewährung. Das Urlaubsmarkensystem sicher aber in erster Linie einen Geldanspruch und trägt so die Gefahr in sich, daß der Kern des Urlaubs in der Zahlung des Urlaubsgeldes gesehen wird. Es darf daher unter keinen Umständen eine Auszahlung des Urlaubsgeldes ohne gleichzeitig beginnende Freizeitgewährung gestattet werden, und es wird die Aufgabe der Treuhänder der Arbeit und der Deutschen Arbeitsfront sein, besonders darüber zu wachen, daß das Urlaubsmarkensystem nicht als eine reine Lohnerhöhung auswirkt, die den Erholungsgedanken in den Hintergrund drängt. Ein weiteres überaus schwieriges Problem des Urlaubsmarkensystems ist die Schaffung einer zuverlässigen Kontrolleinrichtung, durch die das Kleben der Urlaubsmarken nachgeprüft wird. Nur an Hand der Lohnlisten läßt sich genau feststellen, ob der richtige Hundertsatz des Lohnes der geklebten Urlaubsmarke zugrunde liegt. Für größere Betriebe, die einen Verrechnungsrat besitzen, ist dieser geeignete Organ zur Kontrolle das Einklebens der Marken; in Klein- und Zwergebetrieben dagegen ist die Gefahr, daß das Kleben der Urlaubsmarken unterbleibt, so lang groß, als nicht wenigstens eine mit ständigen Stichproben arbeitende Kontrolle allgemein durchgeführt wird. Die schlimmen Erfahrungen bei der Sozialversicherung zeigen, daß die Frage der Ueberwachung des Markenklebens nicht mit Optimismus behandelt werden darf. Von der Lösung dieses Problems wird es daher vor allem abhängen, ob der Versuch, mittels des Markensystems auch bei beruflich kurzfristigen Arbeitsverhältnissen einen Urlaubsanspruch sicherzustellen, zu einem wirklichen sozialen Erfolg führen wird.

5. Ueber die Einzelheiten der Tarifordnung, die den juristischen Rahmen der neuen Verordnung erst mit Leben füllen wird und vom Sonderreuhänder für das Baugewerbe in engem Zusammenwirken mit der Reichspost und der Deutschen Arbeitsfront, Reichsbetriebsgemeinschaft Bau, geschaffen wird, ist nach ihrem Erscheinen noch des Näheren zu reden. (Aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 16/1936.)

## Auch Zink kann geschweißt werden

Eine umwälzende Erfindung eines schlesischen Handwerksmeisters

Auf Veranlassung des Reichsinnungsverbandes des Klempner- und Installateurhandwerks wird zur Zeit im ganzen Reich den Handwerkerkreisen, die vor allem mit der Verarbeitung von Zinkblech zu Iun haben, Gelegenheit geboten, ein Verfahren kennen zu lernen, welches das Schweißen von Zink ermöglicht. Derartige Vorführungen fanden kürzlich auch in Breslau, Gleiwitz, Schweidnitz, Liegnitz, Glogau und anderen Städten statt, wozu sich Innungsmitglieder und Interessenten auch aus umliegenden Kreisen eingefunden hatten; ferner nahmen Gesellen, Lehrlinge und Fachklassen der Berufsschulen daran teil.

Leuten vom Fach und auch vielen Laien dürfte es bekannt sein, daß eine einigermaßen einwandfreie Verbindung für Zinkblech bisher nur durch Lötung herzustellen war. Der für diesen Zweck erforderliche Zinnbedarf in Deutschland wird auf annähernd 1000 Tonne jährlich geschätzt. Da wir nun bezüglich der Zinnbeschaffung vor allem auf Einfuhr angewiesen sind, liegt es schon im Interesse unserer Devisenpolitik, uns auf diesem Gebiete nach Möglichkeit unabhängig zu machen.

Das neue Zinkschweißverfahren löst diese Aufgabe. Es werden hierzu die Hilfsmittel benötigt, die in vielen Werkstätten bereits vorhanden sind: Azetylen und Sauerstoff; hinzu kommt lediglich die Verwendung eines besonders kleinen Sauerstoffbrenners und das Mittel, das eben das Zinkblechschweißen überhaupt erst ermöglicht: die Schwefelpaste.

Es dürfte besonders hervorzuheben sein, daß ihre Zusammensetzung einem schlesischen Handwerksmeister, dem Klempnermeister Paul Uhlig aus Weizenrodau bei Schweidnitz — jetzt in Langelsheim am Herz — gelungen ist. Uhlig, der dadurch der deutschen Wirtschaft und dem deutschen Volke einen unschätzbaren Dienst leistete, hat inzwischen die Auswertung seiner genialen Erfindung der Industrie übertragen.

Von Architekt Paul Lenke, Liegnitz

Erwähnt sei noch, daß das zur Schweißung in schmale Streifen geschnittene Zinkblech, das in jeder Werkstoff als Verschnitt abfällt, als Zusatzdraht Verwendung finden kann.

Wenn man den Wert jener Erfindung recht würdigen will, muß man wissen, welche Schwierigkeiten der Zinkschweißung im Wege ständen. Es waren einmal der verhältnismäßig niedrige Schmelzpunkt von 419 Grad Celsius, weiter die starke Neigung des Zinkes zur Aufnahme von Luftsauerstoff — zur Oxydation also — und schließlich der überaus niedrige Siedepunkt, der bei 950 Grad liegt. Bei dieser Temperatur geht Zink bereits in den gasförmigen Zustand über. Die Schweißpaste des neuen Verfahrens überwindet alle diese Hindernisse; sie löst nicht nur das sich etwa bildende Zinkoxyd sogleich im Entstehen auf, so daß der aufgetragene Zusatzwerkstoff mit dem Grundmaterial zusammenfließen kann, sie unterdrückt auch weitgehend eine Oxydbildung und so zugleich das Ausdampfen des Zinks.

Hierdurch wird eine außerordentlich reine und feste Schweißnaht erzielt, die in ihrer Güte, insbesondere auch in Hinsicht auf die mechanischen Eigenschaften — Zug- und Druckfestigkeit — bei weitem der Zinklötung überlegen ist.

Für sogenannte Montagearbeiten ist ein Tragegerät entwickelt, das je eine Azetylen- und Sauerstoffflasche von 5 Liter Wasserinhalt — also mit einem Inhalt von 700 bis 750 Liter Gas — aufweist und ferner mit einem Kleimbrenner und Kleinreduzierventilen ausgestattet ist. Das Gerät ist aus einem besonders leichten und widerstandsfähigen Metall hergestellt und ermöglicht wegen seines geringen Gewichts die Zinkschweißung auch bei schwierigen Dacharbeiten. Die in Flaschen vorhandene Gasmenge gestattet eine Schweißung von Zinkblech von 0,3 bis 1,5 mm Stärke für eine Dauer von etwa 20 Stunden; der Gasverbrauch — annähernd 40 Liter in der Stunde — ist demnach äußerst gering, auch ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorteil der Erfindung.

## Erlasse und Verordnungen

### Preisüberwachung im Wohnungs- und Kleinsiedlungsbau

Der Reichs- u. Preussische Arbeitsminister. Berlin, den 25. Mai 1936. IV a Nr. 3271/36.

An die Regierungen der Länder — Ressort für Wohnungs- und Siedlungswesen. —

Bei dem unter meiner Zuständigkeit stehenden Wohnungs- und Kleinsiedlungsbau muß ich besonderen Wert darauf legen, daß der augenblickliche Kostenstand unter keinen Umständen überschritten, vielmehr mit allem Nachdruck versucht wird, ungerechtfertigte Preisserhöhungen, wie sie vor allem in den Gebieten mit starker Baulätigkeit eingetreten sind, wieder auf das verantwortbare Maß zurückzuführen und den Kosten des Sommers 1935 möglichst nahe zu kommen. Besonders die durch öffentliche Mittel geförderte Kleinsiedlung, der Volkswohnungs- und der Landarbeiterwohnungsbau, können nur Erfolg haben, wenn ein tragbarer Preistand auf lange Zeit gehalten wird und dadurch die Finanzierungsgrundlagen auf die Dauer gesichert bleiben.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat zu der Frage, wie Preissteigerungen im Bauwesen verhindert werden können, sich dahingehend geäußert, daß alle Bestrebungen, die Baukosten niedrig zu halten, nur dann von Erfolg sein können, wenn die Vergabe von Bauaufträgen durch gut vorgelagerte Baubetriebe erfolgt, die mit den Grundrissen der Selbstkostenrechnung vertraut sind und auf Grund eigener praktischer Erfahrungen die einzelnen Kostenelemente zu beurteilen vermögen. Darüber hinaus sei es unbedingt notwendig, daß die Vergabebehörden immer wieder auf die Bedeutung der Baukosten im Rahmen der Gesamtwirtschaft hingewiesen werden. Die Vergabebehörden sollen alle Beobachtungen über auffällige Preissteigerungen unverzüglich der zuständigen Preisüberwachungsstelle melden oder, sofern die Marktbedeutung der Ware über den örtlichen Rahmen hinausgeht, an den Reichswirtschaftsminister berichten. Er hat zugesagt, soweit ihm Verteuerungen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich einzugreifen und gegebenenfalls auf eine Zurückführung der Preise hinzuwirken. Für eine ordnungsmäßige Bearbeitung dieser Beschwerden und zur Vermeidung von Rückfragen fordert er aber, daß ihm in derartigen Berichten folgende Angaben gemacht werden:

- genaue Bezeichnung der Waren mit Sorten- und Mengenangaben;
- früher und jetziger Preis mit Angabe aller für einen Vergleich erforderlichen Umstände (z. B. Frachtberechnung), Befähigung von Rechnungen ist erwünscht;

- Lieferfirma und Angabe, ob ein freier Preis oder Kartellpreis vorliegt;

- Mitteilung, ob bereits Verhandlungen zwischen den Beteiligten stattgefunden haben und warum dies gegebenenfalls nicht geschehen ist. Grundsätzlich soll vor Inanspruchnahme der Behörden eine Aussprache innerhalb der Wirtschaft stattfinden.

Ich ersuche, die nachgeordneten Behörden (Gemeinden) und sonstigen Stellen, die den Wohnungsbau und die Kleinsiedlung durchführen, entsprechend zu unterrichten. Ich ersuche ferner, wenn Ihnen Preissteigerungen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungsbau bekannt werden, auch selbst möglichst beschleunigt die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Engste Zusammenarbeit mit den zuständigen Preisüberwachungsstellen ist geboten. Von den Berichten an den Herrn Reichswirtschaftsminister ersuche ich, mir eine Abschrift vorzulegen.

Im Auftrag: Dr. Knoll.

### Förderung der Neubaulätigkeit aus Rückflüssen der Hauszinssteuerhypotheken im Jahre 1936

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister.

IV a 2 Nr. 7100/145.

Berlin, den 18. Mai 1936.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, Berlin.

Die ministeriellen Richtlinien vom 23. Februar 1931 über die Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken sind in der Zwischenzeit durch mehrere Runderlasse, namentlich durch den Runderlass vom 18. Februar 1936 — IV a 2 Nr. 7100/144 —, abgeändert oder ergänzt worden. Zur besseren Uebersichtlichkeit und damit zur Geschäftsvereinfachung habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister die geltenden Vorschriften in den anliegenden „Richtlinien für die Verwendung der zur Förderung der Neubaulätigkeit bestimmten öffentlichen Mittel aus den Rückflüssen der Hauszinssteuerhypotheken“ zusammengefaßt, die hiernit in Kraft gesetzt werden und an die Stelle der bisher gültigen Richtlinien treten. Ich ersuche, die neuen Richtlinien, von denen die für die nachgeordneten Behörden erforderlichen Ueberdrucke beiliegen, alsbald in geeigneter Weise zur Kenntnis der Gemeinden und Gemeindeverbände zu bringen.

Zu den Änderungen gegenüber den Richtlinien vom 23. Februar 1931 bemerke ich das folgende:

- Zu Nr. 1: Für neue Bauvorhaben dürfen Zinszuschüsse nicht mehr bewilligt werden. Im übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter IId. Nr. 7 verwiesen.

2. Zu Nr. 3 Abs. 2: Die in den bisherigen Richtlinien vorgesehene Möglichkeit, Hauszinssteuerhypotheken auch für größere Bauvorhaben zu bewilligen, falls höhere Eigenmittel für die Mehrkosten eingesetzt wurden, ist weggefallen. Der zunehmende Mangel gerade an Kleinwohnungen und die Knappheit an Hypothekenkapital zwingen dazu, mit öffentlicher Hilfe ausschließlich solche Wohnungen zu fördern, die so billig und bescheiden sind, daß sie für die minderbemittelte Bevölkerung wirklich geeignet sind. Das muß und kann durch die Auswahl geeigneter Muster, durch äußerste Beschränkung der Baukosten, Weglassung jeden vermeidbaren Aufwandes und Ausnutzung aller Ersparnismöglichkeiten erzielt werden.
3. Die neue Vorschrift in Nr. 3 Abs. 4 soll der Vereinheitlichung der verschiedenen wohnungspolitischen Maßnahmen dienen. Die bisherige Vorschrift in Nr. 4 a fällt dafür fort. Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß die Förderung des Neubaus mit den Rückflüssen der gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken als Ergänzung der wohnungs- und siedlungspolitischen Maßnahmen des Reichs — Bau von Kleinsiedlungen, Volkswohnungen usw. — zu betrachten ist und sich in den Rahmen dieser Maßnahmen einzupassen hat.
4. Zu Nr. 6: Die Höhe der einzelnen Hauszinssteuerhypothek ist im Hinblick auf die in der Zwischenzeit eingetretene Baukostensteigerung und im Hinblick darauf, daß Darlehen aus öffentlichen Mitteln nur noch zur Spitzenfinanzierung herangezogen werden sollen, auf 1000 RM begrenzt worden. Bei Bauvorhaben, die für kinderreiche Familien und für Schwerekriegsbeschädigte bestimmt sind, sowie in sonstigen, aus sozialen Gründen besonders zu berücksichtigenden Fällen ist eine Erhöhung der Hauszinssteuerhypothek um höchstens 500 RM je Wohnung zugelassen worden. Die in den bisherigen Richtlinien (Abschn. III Nr. 15 bis 19) vorgesehene Möglichkeit, Zusatz- und Sonderzinshypotheken bereitzustellen, ist fortgefallen.
- Eine Erhöhung des Hypothekbetrages über den Höchstsatz von 1500 RM hinaus darf nicht genehmigt werden. Es ist darauf zu halten, daß Hauszinssteuerhypotheken nur für solche Bauvorhaben bereitgestellt werden, bei denen es nach dem Finanzierungsplan von vornherein einwandfrei feststeht, daß tatsächlich wirtschaftlich tragbare Mieten erzielt werden, d. h. Mieten, die für Kleinwohnungen in der Regel zwischen 20 und 40 RM im Monat liegen (Nr. 3 Abs. 3 der Richtlinien).
5. Nr. 7 setzt den Zinssatz für die Hauszinssteuerhypothek — unter Ausschaltung jeder Zinssenkungsmöglichkeit — auf 4 vH fest. Insofern ist eine Angleichung an die Bedingungen erfolgt, zu denen die Reichsdarlehen für Kleinsiedlungen und Volkswohnungen hergegeben werden. Die bisher vorgesehene fünfjährige Schonfrist für den Beginn der Tilgung ist fortgefallen. Danach setzt die Tilgung für die neu auszugebenden Hauszinssteuerhypotheken schon an dem auf die Auszahlung der Schlussrate folgenden 1. April oder 1. Oktober ein (Runderlaß vom 7. Oktober 1935 — S 7 Nr. 7102/127).
6. Nr. 8 läßt eine Uberschreitung der Höchstgrenze von  $\frac{1}{2}$  vH für den gemeindlichen Verwaltungskostenbeitrag nicht mehr zu.
7. Zu Nr. 9: Für neue Wohnungsbauten dürfen Zinsszuschüsse nicht mehr bewilligt werden (vgl. oben lfd. Nr. 1). Deswegen dürfen Mittel aus den Rückflüssen zur Sicherung solcher Bürgschaften, die künftig neu übernommen werden, nicht verwendet werden. Nr. 9 Abs. 1 läßt die Verwendung der Mittel des gemeindlichen Wohnungsbaufonds zur Zahlung von Zinsszuschüssen oder zur Bürgschaftssicherung nur noch insoweit zu, als es sich um die Erfüllung von Verpflichtungen handelt, die die Gemeinden für bereits fertiggestellte Wohnungsneubauten in früherer Zeit verbindlich übernommen haben. Dabei sind die Vorschriften über die Bildung von Bürgschaftssicherungsfonds für früher übernommene Bürgschaften unberührt geblieben.
- Die in Nr. 9 Abs. 2 vorgesehene Verwendung der Rückflüsse zur Gewährung von Mietzuschüssen kann, nachdem die Sparkassen, die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die privaten Versicherungsunternehmen und die Träger der Reichversicherung die Zinsen für die von ihnen ausgegebenen Hypotheken gesenkt haben und auch die Zinssenkung bei den Pfandbriefhypotheken in der Hauptsache am 1. Oktober 1935 wirksam geworden ist, heute nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Entsprechende Anträge der Gemeinden sind vor der dortigen Genehmigung regelmäßig mir zur Zustimmung vorzulegen. Ich ersuche, die Anträge dort mit besonderer Sorgfalt vorzuprüfen und nur solche Anträge an mich weiterzugeben, bei denen die Finanzierung einwandfrei nachgewiesen ist und bei denen im übrigen die Voraussetzungen gemäß dem Runderlaß vom 18. Dezember 1933 — ZA II Nr. 7106/36 L. — erfüllt sind.
- Die Verwendung von Mitteln zur Gewährung von Zuschüssen für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen bedarf meiner vorherigen Genehmigung (vgl. meinen Erlaß vom 28. Mai 1935 — S 7 Nr. 7100/124).
8. Nr. 10 Abs. 2 erleichtert die Rückzahlung von Hauszinssteuerhypotheken. Danach ist die Kapitalrückzahlung nicht mehr an

die Genehmigung der Gemeinde gebunden; auch ist von einer Nachzahlung von Zinsen, soweit diese in der Vergangenheit nach einem geringeren Satz als 3 vH erhoben worden sind, abzusehen.

9. Zu Nr. 12: Die Herabsetzung der Verzinsung auf den Satz von 6 vH ist bereits durch Runderlaß vom 8. Februar 1934 — ZA II Nr. 7100/103 L. — angeordnet.

10. Zu Nr. 13 Abs. 2 und Nr. 15 Abs. 1: Nach Nr. 3 Abs. 1 der „Reichsdarlehne für den Kleinwohnungsbau“ hat der Bauherr in der Regel 25 vH, mindestens jedoch 10 vH der Gesamterstellungskosten als Eigenkapital aufzubringen und nachzuweisen. Ich ersuche, auf die Einhaltung dieser Vorschrift besonderes Augenmerk zu richten.

11. Zu Nr. 16: Durch Einforderung entsprechender Uebersichten sowie durch Prüfungen an Ort und Stelle haben sich die Aufsichtsbehörden fortlaufend davon zu überzeugen, daß die Richtlinien, namentlich auch in bezug auf die Größe der Wohnungen, die Höhe der Mieten und die Höhe der Hauszinssteuerhypotheken, genau eingehalten werden. Ich behalte mir unmittelbare Prüfungen bei einzelnen Gemeinden (Gemeindeverbänden) vor. Soweit vor dem Bekanntwerden meines Erlasses vom 18. Februar 1936 — IV a 2 Nr. 7100/144 — verbindliche Zusagen auf Darlehen, Zinsszuschüsse u. dgl. auf Grund der bis dahin geltenden Vorschriften gemacht worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

Dieser Erlaß sowie die „Richtlinien“ werden im „Reichsarbbeitsblatt“ veröffentlicht. Die für den dortigen Geschäftsbesitz und für die nachgeordneten Dienststellen benötigten Abdrücke dieses Erlasses und der Richtlinien sind beigefügt.

In Vertretung: Dr. K. Rohm.

**Richtlinien für die Verwendung der zur Förderung der Neubaufähigkeit bestimmten Mittel aus den Rückflüssen der Hauszinssteuerhypothek**

(Ausgestellt auf Grund der Reichsdarlehne für den Kleinwohnungsbau vom 10. Januar 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 9 — in der Fassung der Verordnung vom 6. Februar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 98). Vom 18. Mai 1936.

**I. Allgemeines**

- Die für die Neubaufähigkeit vorgesehene Mittel aus den Rückflüssen der Hauszinssteuerhypotheken sind bestimmt zur Gewährung von Hypotheken (Hauszinssteuerhypotheken) für Wohnungsbauten, die im Jahre 1936 errichtet werden.
- Für Bauvorhaben, die bereits begonnen sind, dürfen solche Hypotheken nicht bewilligt werden.
- Die Hauszinssteuerhypotheken sollen der minderbemittelten Bevölkerung zugute kommen. Kinderreiche Familien und Schwerekriegsbeschädigte sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Ausländern dürfen Hauszinssteuerhypotheken nicht gewährt werden.
- Hauszinssteuerhypotheken sind nur für Wohnungen (Eigentume und Mietwohnungen) zu gewähren, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung die notwendigen Anforderungen nicht überschreiten. Die Wohnungen müssen den Anforderungen entsprechen, die an gesunde, zweckmäßig eingeteilte und solide gebaute Dauerwohnungen zu stellen sind.
- Die Wohnfläche der Wohnung soll 32 bis 45 qm betragen und bei Wohnungen, die für Familien mit Kindern bestimmt sind, 60 qm nicht überschreiten. Eine mäßige Erhöhung der Wohnfläche kann ausnahmsweise zugelassen werden, besonders für Einfamilienhäuser, wenn die Zahl der Kinder oder zwingende Gründe es nötig machen.
- Mit öffentlicher Hilfe sind nur Wohnungsbauten zu fördern, bei denen sich Mieten oder Lasten ergeben, die wirtschaftlich auf die Dauer tragbar sind. In der Regel dürfen die Mieten 150 vH der Friedensmiete entsprechender Altwohnungen nicht übersteigen und sollen für die Kleinwohnungen zwischen 20 und 40 RM im Monat liegen.
- Bei der Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken sind in erster Reihe solche Bauvorhaben zu bedenken, die den Vorschriften des Reichs über Kleinsiedlungen und Volkswohnungen — in den Landkreisen auch über den Bau von Eigenheimen für ländliche Handwerker und Arbeiter und von Heuerlingswohnungen — angepaßt sind.
- Für die Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken sind weiterhin die folgenden Gesichtspunkte maßgebend:

**a. Planung**

Es ist darauf zu halten, daß nur solche Baupläne ausgeführt werden, die von dazu befähigten Kräften bearbeitet sind.

Bei der Auswahl des Baugeländes ist auf die Verkehrsverhältnisse und auf die Lage des Bauplatzes zu den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten Rücksicht zu nehmen.

Der Flachbau ist überall dort zu wählen, wo die örtlichen Verhältnisse nicht unbedingt den Bau von Gebäuden mit größerer Geschoszahl erfordern. Als Flachbauten sind Bauten mit ein oder zwei Vollgeschossen für eine oder mehrere Familien anzusehen.

Wohngebäude mit mehr als drei Vollgeschossen sind nur da zulässig, wo ihre Errichtung zur Ausfüllung von Baulücken im Stadtkern oder aus sonstigen zwingenden Gründen notwendig ist.

Auf gute Belichtung und Besonnung der Wohn- und Schlafräume ist zu achten.

Soweit möglich, sind die Bauvorhaben zu geschlossenen Anlagen nach einheitlichen Mustern zusammenzufassen. Dabei ist Vorsorge zu

treffen, daß der Baublock in einzelne, selbständig verwertbare Grundstücke aufgeteilt werden kann.

#### b. Ausstattung

Die Ausstattung soll wirtschaftlich und einfache Führung des Haushalts erleichtern, muß aber jeden überflüssigen Aufwand vermeiden. Die Anlage von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Sammelheizung, Warmwasserbereitung, Bad, Waschküche, ist nur zulässig, wenn die Lasten der Mieter dadurch nicht höher werden als bei Einzelanrichtung. Um die Baukosten und die Miete niedrig zu halten, wird in der Regel auf die Einrichtung von Bädern für die einzelnen Wohnungen zu verzichten sein; die Gewährung öffentlicher Mittel darf keinesfalls von der Forderung eines Eintrags in jeder Wohnung abhängig gemacht werden. Im übrigen sind bei der Ausstattung die üblichen Einrichtungen und Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen. Waschküchen, Keller- und Bodenräume sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

#### c. Bauplatz- und Aufschließungskosten

Die Kosten für den Bauplatz, die Aufschließung und die Anliegerleistungen sollen 10 bis 12 vH der Gesamterstellungskosten nicht überschreiten; die Gemeinden dürfen jedoch lediglich die Selbstkosten berechnen. Die Strafen innerhalb der Baugruppen sollen, soweit nicht Wohnwege genügen, als Wohnstraßen mit einfacher Befestigung ausgebaut werden.

#### d. Vergabe und Ausführung der Bauarbeiten

Die Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten muß bei größeren Bauvorhaben nach der Vergabungsordnung für Bauleistungen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen erfolgen. Bei solchen Bauvorhaben soll die Vergabe der Bauarbeiten an einen Generalunternehmer in der Regel unzulässig sein. Die Heranziehung auswärtiger Unternehmer, Lieferer und Arbeiter darf nicht ausgeschlossen werden. Ebenso darf die Beteiligung an einem Ausschreiben und die Zuteilung der Arbeiten nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis abhängig gemacht werden. Die Vergabe muß auf Grund von Preisangeboten für die einzelnen Leistungen erfolgen; nach Kubikmetern ungebauten Raumes dürfen die Arbeiten nur vergeben werden, wenn gleichzeitig zum Vergleich Preisangebote für die einzelnen Leistungen abgegeben werden.

Bei Auswahl aller Baustoffe und Bauteile muß eine Verteuerung verhindert werden, erforderlichenfalls durch Verwendung andersgearteter Baustoffe und Bauteile. Auf die Verwendung genommener Bauteile und bewährter Muster ist dabei größter Wert zu legen.

5. Für Behelfs- und Notwohnungen sowie für Werkwohnungen werden Hauszinssteuerhypotheken nicht gewährt.

Behelfswohnungen im Sinne dieser Vorschriften sind Wohnungen in Bauten, die nach Art ihres technischen Aufbaus voraussichtlich einen Bestand von weniger als dreißig Jahren haben; Notwohnungen sind Wohnungen, die durch Ausbau oder Umbau vorhandener Baulichkeiten vorübergehend zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden und den baupolizeilichen Bestimmungen nicht genügen.

Hiernach sind unter Behelfs- oder Notwohnungen im Sinne dieser Vorschriften nicht zu verstehen:

- solche Bauten aus Holz, Fachwerk oder anderen Baustoffen,
- solche Wohnungen, die durch Ausbau vorhandener Räume (Läden u. dgl.) oder durch Einbauten in vorhandenen Häusern gewonnen werden,

die (a) und b) eine Bestandsdauer von mindestens dreißig Jahren haben und den bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen genügen.

Als Werkwohnungen gelten Wohnungen, die Arbeitgeber sich für ihre Arbeiter und Angestellten errichten, besonders solche, die von Arbeitgebern auf eigenem Gelände errichtet werden und in ihrem Eigentum verbleiben.

Nicht als Werkwohnungen gelten Wohnungen gemeinnütziger Bauvereine, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus verschiedenen Unternehmen und unter Hinzuziehung Nichtwerkangehöriger oder der Gemeinde gebildet werden. Die Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken an solche Vereinigungen ist jedoch davon abhängig zu machen, daß die Werke, denen die Wohnungen nach ihrer Lage in erster Reihe zugute kommen, sich an der Aufbringung der ungedeckten Herstellungskosten der Wohnungen angemessen beteiligen. Nicht als Werkwohnungen gelten ferner Heuerlingswohnungen.

## II. Besondere Bestimmungen

6. Die Hauszinssteuerhypothek darf 1000 RM je Wohnung nicht übersteigen. Bei Bauvorhaben, die für kinderreife Familien und für Schwerkrriegsbeschädigte bestimmt sind, sowie in sonstigen besonderen, aus sozialen Gründen zu berücksichtigenden Fällen kann die Hauszinssteuerhypothek um höchstens 500 RM je Wohnung erhöht werden.

7. Die Hauszinssteuerhypothek ist mit 4 vH zu verzinsen und mit 1 vH jährlich — unter Zuwachs der ersparten Zinsen — zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind am 1. April und 1. Oktober j. J. nachträglich an die vom Hypothekengeber näher zu bezeichnende Stelle zu zahlen. Besondere Gebührens (Provisionen usw.) dürfen aus Anlaß der Hypothekenbewilligung und -auszahlung nicht erhoben werden.

8. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, von den eingehenden Zinsen einen Betrag bis zu 1/2 vH der ausgegebenen Hauszinssteuerhypotheken in Anspruch zu nehmen, um damit die ihnen durch Bewilligung und Verwertung der Hauszinssteuerhypotheken tat-

sächlich entstehenden Verwaltungskosten ganz oder teilweise abzudecken. Im übrigen sind rückzuführende Hypotheken sowie eingehende Tilgungsbeträge und Zinsen dem Wohnungsbaufonds zuzuführen, dessen Mittel weiter nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu verwenden sind.

9. Zur Zahlung von Zinszuschüssen oder zur Bürgschaftssicherung dürfen die Mittel (Nr. 1) nicht verwendet werden. Das gilt insoweit nicht, als es sich um die Erfüllung von Verpflichtungen handelt, die von Gemeinden (Gemeindeverbänden) auf Grund des Runderlasses des ehemaligen Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 5. März 1927 — II, 13, 332/27 — und der Bestimmungen in Nr. 10 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 der ministeriellen Richtlinien vom 23. Februar 1931 s. Zl. verbindlich übernommen worden sind.

Zins- (Miet-) Zuschüsse für solche Hypotheken, die vor Erlaß der Richtlinien vom 23. Februar 1931 neben oder an Stelle der Hauszinssteuerhypothek zur Finanzierung von Wohnungsbauten auf dem privaten Kapitalmarkt aufgenommen worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten (für Berlin des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin, für das Gebiet des Ruhrkohlenbezirks des Verbandspräsidenten) gewährt werden.

10. Bei Bewilligung der Hauszinssteuerhypothek sind für die Dauer der Belastung geeignete Maßnahmen gegen eine spekulative Verwertung der Wohnungsbauten zu treffen (z. B. Eintragung eines durch Vormerkung gesicherten Ankaufs- oder Wiederkaufsrechts oder Grundbuchliche Sicherstellung der gegebenenfalls einretrenden Verpflichtung zur Verzinsung der Hauszinssteuerhypothek mit 6 vH — Nr. 12, besonders 12c). Derartige Sicherungen brauchen nicht eingetragene zu werden, wenn dem Grundstück die Eigenschaft als „Reichsheimstätte“ (Gesetz vom 10. Mai 1920 — Reichsgesetzl. I S. 962) verliehen ist oder wenn die Hauszinssteuerhypothek im Verhältnis zu den Bau- und Grundstückskosten so gering ist, daß die Eintragung wegen der Kosten nicht lohnt; das gilt in jedem Falle, wenn die Hauszinssteuerhypothek weniger als ein Zehntel der Gesamterstellungskosten des Bauvorhabens (Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Wertes vom Grund und Boden) beträgt.

Der Bauherr kann sich jederzeit durch Rückzahlung der Hauszinssteuerhypothek von sämtlichen Verpflichtungen befreien.

11. Die Hypothek ist, abgesehen von den Fällen unter Nr. 12, zinslos von der Hypothekengabeber unkündbar.

12. Die Hauszinssteuerhypothek ist — einschließlich einer Verzinsung von 6 vH vom Tage der Auszahlung an — auf Verlangen des Hypothekengebers sofort zur Rückzahlung fällig, wenn ohne seine Zustimmung

- das Gebäude nicht den Antragsunterlagen entsprechend ausgeführt und genutzt wird oder
- der Schuldner seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- das Grundstück veräußert wird.

## III. Verfahren

13. Anträge auf Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken sind an den Bürgermeister (Oberbürgermeister, Amtsbürgermeister), bei Bauvorhaben in Gemeinden, denen die selbständige Verwendung des für die Neubaufähigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen nicht übertragen ist, an den Landrat (Vorsitzenden des Kreisausschusses) zu richten. Bei Bauvorhaben, die von einer provinziellen Heimstätte befreit werden, kann der Antrag auch an diese gerichtet werden.

In dem Antrage hat der Bauherr nachzuweisen, daß er allein oder mit rechtsverbindlich gesicherter Unterstützung Dritter in der Lage ist, die durch die Hypotheken nicht gedeckten Baukosten zu tragen. Als Eigenkapital sind in der Regel 25 vH, mindestens 10 vH der Gesamterstellungskosten (Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Wertes von Grund und Boden) aufzubringen und nachzuweisen. Bauvereinigungen haben denselben nachzuweisen, daß ihr dauernder Bestand und ihre Leistungsfähigkeit gesichert ist. In dem Antrage ist gegebenenfalls außerdem zu erklären, ob und in welcher Höhe Arbeitgeber, deren Arbeiter und Angestellten die Wohnungen nach ihrer Lage voraussichtlich zugute kommen werden, sich mit Leistungen an Bauland, Baustoffen oder in bar an der Herstellung der Wohnungen beteiligen werden und wie diese Beteiligung gesichert ist.

Die Anträge sind in übersichtlicher Form aufzustellen.

14. Auf die bewilligten Hypotheken können, soweit die flüssigen Mittel dazu ausreichen, Vorschüsse (Zwischenkredite) nach Maßgabe des Ständes der Bauausführung gewährt werden. Die Auszahlungsbeträge sind zu richten an die Gemeinde (Gemeindeverband), die die Hypothek bewilligt hat, gegebenenfalls auch an die provinzielle Heimstätte, die das Bauvorhaben betreut.

15. Die Hauszinssteuerhypothek ist in Reichsmark zugunsten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes an bereiteter Stelle einzutragen; sie soll in der Regel mit 75 vH und darf ausnahmsweise mit 90 vH der Gesamterstellungskosten des Bauvorhabens (Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Wertes von Grund und Boden) ausfallen.

Durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuche ist zu sichern, daß der Hauszinssteuerhypothek im Range vorgehende oder gleichstehende Hypotheken auf Verlangen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) gelöscht werden, wenn und soweit sie mit dem Eigentum in einer Person vereinigt sind (§ 1179 BGB.). Es ist darauf hinzuwirken,

daß der Hauszinssteuerhypothek nach Möglichkeit nur unkündbare Tilgungshypotheken vorzuziehen.

16. Die Beachtung dieser Richtlinien hat der Regierungspräsident (für Berlin der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, für das Gebiet des Ruhrkohlenbezirks der Verbandspräsident) zu überwachen. Er ist berechtigt, die Vorlage der Antragsunterlagen zu verlangen und gegebenenfalls die Bewilligung von Hauszinssteuerhypotheken zu untersagen.

17. Diese Richtlinien sind für die Gemeinden (Gemeindeverbände) bindend. Soweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) besondere Richtlinien für die Bautätigkeit aufstellen, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungspräsidenten, für Berlin des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin und für das Gebiet des Ruhrkohlenbezirks des Verbandspräsidenten.

Berlin, den 18. Mai 1936.

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister.  
In Vertretung: Dr. Krohn.

#### Verordnung über die Urlaubsregelung im Baugewerbe

Tarifregister Nr. 95/7.

Berlin, den 2. Juni 1936.

Der Treuhänder der Arbeit für das  
Wirtschaftsgebiet Brandenburg  
als Sondertreuhänder der Arbeit für die  
Regelung des Urlaubs im Bau- und  
Baunebengewerbe.

Gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in Verbindung mit der Sechzehnten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende

#### Tarifordnung:

##### § 1

#### Geltungsbereich

1. Oertlicher Geltungsbereich: Das Gebiet des Deutschen Reiches.  
2. Fachlicher und persönlicher Geltungsbereich: Jeder gewerbliche Arbeiter, der in einem Industrie- oder Handwerksbetriebe des Baugewerbes oder eines der nachstehenden Baunebengewerbe beschäftigt ist, hat Anspruch auf Urlaub nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

Als Baugewerbe im Sinne dieser Tarifordnung gelten: Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe und die Abbruchbetriebe (ausgenommen sind reine Eisenkonstruktionsbetriebe), Straßenaugewerbe einschl. des Steinsetz- und Pflastergewerbes, des Straßenzugewerbes sowie der Asphalt- und Teer-Straßenaugewerbe, Zimmerergewerbe.

Als Baunebengewerbe gelten: Als Baugewerbe einschl. der Eisenanstrich- und Entrostungsbetriebe,

Stukkateur-, Gips-, Putz- und Rabilzergewerbe, Dachdecker-  
gewerbe einschl. der Handwerksbetriebe des Asphalt-  
gewerbes,  
Steinholzgewerbe,  
Platten-, Fliesen- und Parkettlegergewerbe,  
Betriebe für feuerungstechnische Anlagen einschl. Schornstein-  
bau sowie Ring- und Backofenbau,  
Isoliergewerbe einschl. der Betriebe der Wärme-, Kälte- und  
Schallschutztechnik,  
Dichtungsgewerbe,  
Ofensetzereien,  
Brunnen- und Pumpenbau,  
Gerüstbau einschl. Bauaufzugsbetriebe,  
Bauglasereien einschl. der Kunstverglasung,  
Steinmetzgewerbe ohne Bildhauergewerbe,  
Terrazzomöbelergewerbe,  
Rohr- und Stackergerwebe.

##### § 2

#### Urlaubsdauer

1. Die Urlaubsdauer beträgt nach einer Arbeitszeit von mindestens 32 Wochen 4 Tage oder von mindestens 48 Wochen 6 Tage.
2. Nach einer Beschäftigungszeit von mindestens 32 Wochen erhalten Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1926 6 Tage, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 8 Tage; nach einer Arbeitszeit von mindestens 48 Wochen erhalten Schwerbeschädigte 9 Tage, Jugendliche 12 Tage Urlaub.

##### § 3

#### Urlaubskarte

1. Für jeden Gefolgsmann hat der Betriebsführer eine bei den Postämtern gegen Bezahlung erhältnliche Urlaubskarte auszustellen, die in drei Teilen zu je 16 Wochenabschnitten insgesamt 48 Wochenabschnitte enthält. Es dürfen nur die von der Deutschen Reichspost bezogenen Urlaubskarten verwendet werden.
2. Wechselt der Gefolgsmann die Arbeitsstätte, so ist die Urlaubskarte, wenn sie noch nicht verfallen ist (§ 12), im nachfolgenden Betrieb weiter zu verwenden (§ 6 Abs. 2).

##### § 4

#### Urlaubsmarken

1. Der Betriebsführer hat bei der Lohnzahlung als zusätzliche Leistung zum Lohn für jede Lohnwoche Urlaubsmarken in Höhe von 2 vH bei Schwerbeschädigten von 3 vH und bei Jugendlichen von 4 vH des Bruttolohns der Woche, auf eine durch 5 teilbare Summe gerundet, in die Urlaubskarte einzukleben und zugleich mit dem Datum der Lohnzahlung in Tinte zu entwerfen. Die Rundung findet in der Weise statt, daß bei der Berechnung der in Marken zu verklebenden Summe Beträge bis zu 2 Rpf unberücksichtigt bleiben, Beträge von mehr als 2 Rpf als 5 Rpf gerechnet werden.

2. Die Urlaubsmarken werden von den Postämtern in verschiedenen Werlen ausgegeben. Die Marken dürfen nur von der Post bezogen werden.

3. Der Betriebsführer ist verpflichtet, möglichst hochwertige Marken zu verkleben. Reichen beim Wechsel der Arbeitsstätte innerhalb einer Lohnwoche die Markenfelder des entsprechenden Wochenabschnittes für den nachfolgenden Betrieb nicht aus, so können ausnahmsweise Felder des folgenden Wochenabschnittes verwendet werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die restlichen Markenfelder dieses Wochenabschnittes für die laufende Woche ausreichen.

##### § 5

#### Gebühr für die Leistungen der Deutschen Reichspost

Die Deutsche Reichspost erhebt für den Vertrieb der Urlaubsmarken und für die Auszahlung des Urlaubsgeldes eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung des Reichspostministers festgesetzt; darin wird auch bestimmt, daß diese Gebühr von dem jeweiligen Unternehmer beim Entwerfen der ersten Urlaubsmarkte für jeden der drei Kartenteile durch Verkleben von Postwertzeichen auf der Urlaubskarte zu entrichten ist und daß die Wertzeichen zugleich mit dem Datum der Lohnzahlung in Tinte zu entwerfen sind.

##### § 6

#### Aufbewahrung der Urlaubskarte

1. Die Urlaubskarte ist während der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Betriebe aufzubewahren und zu verwalten; bei der Aufbewahrung der Urlaubskarte und bei der Erhebung des Urlaubsgeldes (§ 8) ist die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Dem Gefolgsmann sowie einem Arbeit mit dem Nachprüfungsrecht beauftragten Verweismann ist auf Verlangen Einsicht in die Urlaubskarten zu gewähren. Der Betriebsführer ist verpflichtet, auf Verlangen die Urlaubskarten dem Treuhänder der Arbeit oder seinem Beauftragten zur Prüfung vorzulegen.

2. Dem Gefolgsmann ist beim Ausscheiden aus dem Betriebe die laufende Urlaubskarte nebst etwaigen älteren noch nicht eingelösten Karten oder Kartenteilen auszuhändigen. Sämtliche Karten hat der Gefolgsmann seinem neuen Betriebsführer zur Verwaltung zu übergeben.

##### § 7

#### Urlaubszeit

1. Das Urlaubsgeld kann, abgesehen von den Fällen der §§ 10 und 11, nur in Verbindung mit der Erfüllung des Anspruches auf die entsprechende Freizeit ausgezahlt werden.

2. Der Urlaub ist nach Wahl des Gefolgsmannes für Urlaubsabschnitte, die sich aus mindestens 32 oder, um weitere je 16 Wochen steigend, aus höchstens 96 Klebwochen ergeben, zusammenhängend zu erteilen, wobei für den Regelfall (§ 2 Ziffer 1) je 16 Wochenabschnitte einem Urlaub von 2 Tagen entsprechen.

3. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts wird von dem Betriebsführer unter tuliicher Berücksichtigung der Wünsche des Gefolgsmannes nach den Bedürfnissen des Betriebes bestimmt; er darf jedoch nicht später als 6 Tage nach dem Tag der Freigabe der Urlaubskarte liegen. Bei einem Urlaubsabschnitt von 96 Wochen ist jedoch auf Verlangen des Gefolgsmannes der Urlaubsbeginn so festzusetzen, daß die achtwöchige Frist des § 9 gewahrt bleibt.

4. Der Urlaub kann auch an die Beendigung der Tätigkeit des Gefolgsmannes angeschlossen werden. In diesem Falle besteht das Arbeitsverhältnis mindestens bis zur Beendigung des Urlaubs fort; die Bestimmung des § 9 wird hierdurch nicht berührt.

5. Während des Urlaubs tritt das Urlaubsgeld auch im Sinne des Sozialversicherungs- und Steuerrechts an die Stelle des Lohnes. Für die Zeit des Urlaubs sind Urlaubsmarken nicht zu kleben.

##### § 8

#### Abheben des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld des Gefolgsmannes wird dem Betriebsführer nach näherer Bestimmung des Reichspostministers von der Postanstalt ausgezahlt, in deren Bereich der die Urlaubskarte verwaltende Betrieb liegt. Hierbei sind die für den jeweiligen Urlaubsabschnitt (§ 7 Abs. 2) geltenden, mit Urlaubsmarken beklebten Kartenteile abzugeben; auf ihnen ist vorher der mit Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte auszufüllende Freigabevermerk vom Betriebsführer und vom Gefolgsmann zu vollziehen. Der Betriebsführer hat von dem abgehobenen Betrag die gesetzlichen Abzüge einzubehalten und dem Gefolgsmann eine Abrechnung auszuhändigen, auf der auch die Urlaubstage zu ver-

marken sind. Das Urlaubsgeld ist spätestens am Tage vor dem Urlaubsantritt dem Gelfolgsmann auszuhändigen.

#### § 9

##### Verfall der Urlaubsmarken

Trifft ein Gelfolgsmann, für den Urlaubsmarken für mehr als 96 Wochen geklebt sind, den Urlaub in den auf die 96. Woche folgenden 8 Wochen nicht an, so verfallen jeweils die vor den letzten 96 Wochen geklebten Marken. In diesem Falle hat der Betriebsführer die entsprechenden Eintragungen in der Spalte „Wochenbetrag“ der Urlaubskarte zu streichen und gegebenenfalls den Gesamtbetrag der Karte zu berichtigen.

#### § 10

##### Zahlung des Urlaubsgeldes ohne Freizeitt

Der Arbeiter kann sich gegen Aushändigung der Urlaubskarte den Betrag der geklebten Marken in nachstehenden Fällen von der Postanstalt, in deren Bereich er seinen Wohnsitz hat, auszahlen lassen:

1. wenn er durch Vorlage des Rentenbeschlusses nachweist, daß er dauernd erwerbsunfähig geworden ist,
2. wenn er durch Vorlage seines Arbeitsbuches nachweist, daß er eine Tätigkeit in einem Betriebe oder Berufe ausübt, die nicht unter diese Tarifordnung fallen. Er muß zugleich eine Bescheinigung entweder des nachfolgenden Betriebsführers oder der einschlägigen Behörden oder Dienststellen (Finanzamt, Landesversicherungsanstalt, Allgemeine Ortskrankenkasse, Ersatzkrankenkasse usw.) vorlegen, daß der auf das Urlaubsgeld entfallende Lohnsteuerbetrag an das Finanzamt abgeführt ist und etwa darauf ruhende Sozialversicherungspflichten erfüllt sind. Der Betriebsführer braucht die Bescheinigung nur auszustellen, wenn der Berechtigte mit der Verrechnung der abgeführten Beträge als Vorschuß einverstanden ist oder ihm die Beträge erstattet hat.

Die Vorlage der zusätzlichen Ausweise in den Fällen 1 und 2 (Rentenbescheid und Arbeitsbuch) kann ersetzt werden durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Dienststelle auf der Urlaubskarte.

#### § 11

##### Zahlung des Urlaubsgeldes im Todesfall

1. Stirbt der Gelfolgsmann und verlangt die Ehefrau, ein Kind oder ein Ehornteil die Auszahlung des Urlaubsgeldes, so trägt der Betriebsführer in den Freigabevermerk der Urlaubskarte den Todestag und die Höhe des bis dahin aufgelaufenen Wertes der verklebten Marken ein und hebt den Wertbetrag unter Vorlage der Sterbeurkunde oder einer polizeilichen Bescheinigung des Sterbefalles gegen Empfangsbcheinigung bei der zuständigen Postanstalt ab. Alsdann händigt er den Betrag nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer und etwaiger Sozialversicherungsbeiträge dem betreffenden Angehörigen aus.

2. Wird das Urlaubsgeld nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Tode des Gelfolgsmanne beim Betriebsführer angefordert, so ist die Karte als verfallen von ihm ohne Ausfüllung des Freigabevermerks, jedoch unter Angabe des Todestages an die zuständige Postanstalt abzuliefern.

3. Stirbt der Arbeiter, für den eine Urlaubskarte ausgestellt ist, zu einer Zeit, in der er keinem unter diese Tarifordnung fallenden Betriebe angehört, so kann die Urlaubskarte von der Ehefrau, einem

Kinde oder Elternteil bei der zuständigen Postanstalt gegen Empfangsbcheinigung bar eingelöst werden. Dabei müssen vorgelegt werden die Sterbeurkunde oder eine polizeiliche Bescheinigung des Sterbefalles und eine Bescheinigung das letzten Betriebsführers oder der einschlägigen Behörden oder Dienststellen (Finanzamt, Landesversicherungsanstalt, Allgemeine Ortskrankenkasse, Ersatzkrankenkasse usw.) darüber, daß der auf das Urlaubsgeld entfallende Lohnsteuerbetrag an das Finanzamt abgeführt ist und etwa darauf ruhende Sozialversicherungspflichten erfüllt sind. Der Betriebsführer braucht die Bescheinigung nur auszustellen, wenn der Empfangsberechtigte ihm die Beträge erstattet hat. Die Bescheinigung durch die einschlägigen Behörden oder Dienststellen über die Abführung der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge soll nur ersatzweise in Frage kommen, wenn die Beibringung der Bescheinigung des letzten Betriebsführers wegen Auflösung des Betriebes oder aus ähnlichem Grunde nicht mehr möglich ist.

#### § 12

##### Verfall der Urlaubskarte

1. Wird die Urlaubskarte nicht binnen zweier Jahre seit dem Entwerden der letzten Marke zur Abhebung des Urlaubsgeldes vorgelegt, so verfällt sie. Wird das Kleben der Marken jedoch innerhalb dieser Frist auf der gleichen oder einer neuen Karte fortgesetzt, so verfallen die Karten erst, wenn seit dem Entwerden der letzten Marke auf der letzten Karte 2 Jahre verstrichen sind.

2. Durch Erwerbslosigkeit wird die Verfallfrist unterbrochen; bei späterer Einlösung der Karte ist die Unterbrechung durch eine Bescheinigung des Arbeitamtes nachzuweisen.

#### § 13

##### Übergangsbestimmung

Wer in der Zeit bis zum Inkrafttreten vorstehender Urlaubsmarktenregelung beim gleichen Unternehmer mindestens 24 Wochen ununterbrochen beschäftigt war und am Tage des Inkrafttretens dieser Übergangsbestimmung noch beschäftigt ist, hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 3 Werktagen, nach 32 Wochen einen solchen von 4 Werktagen, nach 40 Wochen einen solchen von 5 Werktagen.

Kürzere von dem Gelfolgschaftsmittglied nicht verschuldete Unterbrechungen dieser Wartezeiten durch Witterungseinflüsse, Materialmangel u. a. sind unerheblich.

Die Wartezeit rechnet vom 1. Januar 1936 an. Bereits genommener Urlaub ist anzurechnen. Sofern das Gelfolgschaftsmittglied im Jahre 1935 bei dem gleichen Unternehmer beschäftigt war und weniger als fünf Tage Urlaub gehabt hat, rechnet die Wartezeit vom 1. Oktober 1935 an.

Das für den Zeitraum bis zum 1. September 1936 zu zahlende Urlaubsgeld zahlt der Betriebsführer ohne Verwendung von Urlaubskarten und -marken.

#### § 14

##### Schlußbestimmung

Diese Tarifordnung tritt am 1. September 1936, die Übergangsregelung des § 13 mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Übergangsregelung treten, soweit in den von dieser Tarifordnung erfaßten Gewerben Urlaubsregelungen auf Grund von Tarifordnungen noch in Geltung sind, diese außer Kraft.

Dr. Daeschner.

## Fragekasten

Frage Nr. 69. (Holzschutz gegen Wasserdampf in einer Färberei.)

Ich habe für eine Färberei einen Aufbau in Holzkonstruktion auszuführen. Die Raumhöhe beträgt dann 6,00 Meter. Das Dachholzwerk und die Schalung werden von aufsteigendem Heißdampf darauf in Mitleidenschaft gezogen, daß nach kurzer Zeit das Holzwerk erneuert werden muß. Eine Duschhaube, 2,00 Meter breit und über die ganze Gebäudelänge gehend, ist vorgesehen, ebenso im Aufbau Fenster mit Holzalouisen. Das Holz für Konstruktion und Schalung soll nun diesmal vor dem Aufbringen isoliert werden. Ich bitte, mir wirksame Mittel hierfür zu nennen, welche das Holz sicher gegen diesen heißen Wasserdampf schützen. C. Sch., Th.

Frage Nr. 70. (Verwertung von Sägespänen und Abfällen.)

Die Menge der abfallenden Sägespäne ist in unserem Betrieb so groß, daß wir sie trotz kostenloser Abgabe nicht beseitigen können. Die Unterbringung des Abfallmaterials boreitet immer größere Schwierigkeiten, so daß wir irgendeine günstige Verwendung suchen. Ließen sich die Sägespäne etwa als Feuerungsmaterial beim Hausbrand, vielleicht in gepreßter Form, verwenden oder nach Einbau einer entsprechenden Anlage bei Zentralheizungen? Herstellung von Baustoffen kommt nicht in Frage, sondern nur eine Verwertung, die ohne kostspielige Maschinen möglich wäre. Eine Ziegelsteinpresse (Ambipresse) besitzen wir. Die Verwendung der Späne in Thermodörren ist

uns bekannt, doch sind diese wegen der Staubeentwicklung nur für untergeordnete Räume zu benützen.

S. & C., L.

1. Antwort auf Frage Nr. 68. (Reinigung eines Klinkerplattensockels.)

Entweder rühren die Unreinheiten von in Klinkern enthaltenen Vanadinsalzen oder von im Grundwasser enthaltenen schwefelsauren Salzen her. In erster Linie hilft hier nur das Behandeln mit verdünnter Salzsäure und anschließendem Abspülen mit reinem Wasser. Dann wird die Fläche nach vollständigem Trocknen, etwa nach 2 Tagen, mit einer Flußsäurelösung gestrichen. Dadurch entsteht ein harter, dünner Überzug auf den Klinkerplatten, der das Durchdringen der Salze verhindert. Für die Reinigung kommen aber auch noch in Betracht: Aetzatronlauge in heißem Zustande mit scharfen Bürsten und Pinseln auf die Fläche aufgetragen und geraume Zeit zur Einwirkung stehen gelassen. Nach Entfernen dieser Lauge folgt Ueberstreichen mit heißer Sodalauge und mehrmaliges Abspülen mit lauwarmem Wasser. Essigsäure und Atapulver gehören zu den weiteren Mitteln. Oftmals wird der Zweck mit Tonpulver erreicht. Damit wäscht man die Fläche mehrmals ab und spült auch hier mit warmem Wasser nach. Ferner wäre noch eine warme Seifenlösung mit etwas Zusatz von Benzin zu nennen. Inmerhin wird das Arbeiten mit kräftigen, scharfen Wurzelnbürsten und Schrubbern notwendig sein, wie überhaupt ein mehrmaliges Behandeln mit diesen Mitteln unbedingt erforderlich ist. ha.